



**Schlussbericht**  
über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018  
der Stadt Hockenheim

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorblatt .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Vorbemerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Allgemeines.....</b>	<b>5</b>
<b>1.2 Örtliche Prüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.3 Prüfungsauftrag.....</b>	<b>7</b>
1.3.1 Art und Umfang der Prüfung .....	8
1.3.2 Informationsaustausch mit der Kämmerei.....	8
1.3.3 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen .....	9
<b>1.4 Überörtliche Prüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>2 Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung .....</b>	<b>11</b>
<b>2.1 Feststellung der Jahresrechnung 2017 .....</b>	<b>11</b>
<b>2.2 Offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....</b>	<b>11</b>
<b>3 Haushaltsplanung 2018 .....</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Haushaltssatzung .....</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Grundsatz der Vorherigkeit.....</b>	<b>13</b>
<b>3.3 Finanzplanung .....</b>	<b>13</b>
<b>4 Jahresrechnung 2018 .....</b>	<b>14</b>
<b>4.1 Form und Frist .....</b>	<b>14</b>
<b>4.2 Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>14</b>
<b>4.3 Kassenwesen .....</b>	<b>15</b>
4.3.1 Kassenmäßiger Abschluss .....	15
4.3.2 Kassenliquidität .....	16
4.3.3 Kassenreste .....	16
4.3.3.1 Kasseneinnahmereste (KER).....	16
4.3.3.2 Kassenausgabereiste (KAR).....	16
4.3.4 Prüfung der Stadtkasse .....	17
<b>4.4 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse .....</b>	<b>17</b>
4.4.1 Gesamtergebnis .....	17
4.4.2 Planeinhaltung, über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	18
4.4.3 Haushaltsreste.....	19
4.4.3.1 Haushaltseinnahmereste (HER).....	20
4.4.3.2 Haushaltsausgabereiste (HAR).....	21
4.4.4 Verwaltungshaushalt .....	23
4.4.4.1 Rechnungsergebnis .....	23
4.4.4.2 Haushaltsausgleich.....	26
4.4.4.3 Netto-Investitionsrate .....	27

4.4.4.4	Kostenrechnende Einrichtungen .....	27
4.4.5	Vermögenshaushalt.....	29
4.4.5.1	Rechnungsergebnis .....	29
4.4.5.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	31
4.4.6	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.....	31
<b>4.5</b>	<b>Vermögensrechnung .....</b>	<b>32</b>
<b>4.6</b>	<b>Schulden.....</b>	<b>33</b>
<b>4.7</b>	<b>Rücklagen.....</b>	<b>35</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung von Sondervermögen.....</b>	<b>37</b>
<b>6</b>	<b>Schwerpunktprüfungen .....</b>	<b>38</b>
<b>6.1</b>	<b>Honorarverträge.....</b>	<b>38</b>
<b>6.2</b>	<b>Vergabewesen.....</b>	<b>38</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsergebnis mit Feststellungsempfehlung .....</b>	<b>39</b>

## Vorblatt

Leiter der Verwaltung	Oberbürgermeister Dieter Gummer (bis 31.08.2019) Marcus Zeitler (seit 01.09.2019)
-----------------------	---

Beigeordneter	Erster Bürgermeister Thomas Jakob-Lichtenberg
---------------	--

Fachbediensteter für das Finanzwesen	Rolf Fitterling
--------------------------------------	-----------------

Kassenverwalter	Thomas Willnauer
-----------------	------------------

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	Isabella Zeuner
-------------------------------------	-----------------

Einwohnerzahlen am (Fortschreibung auf Basis Zensus 2011)	30.06.2016	21.294	Einwohner
	30.06.2017	21.805	Einwohner
	30.06.2018	21.768	Einwohner

Gemarkungsfläche am	31.12.2018	3.485	ha
---------------------	------------	-------	----

Hebesätze für Gemeindesteuern (jeweils gültig seit 01.01.2015)	Grundsteuer A	320	v.H.
	Grundsteuer B	380	v.H.
	Gewerbesteuer	390	v.H.

Steuerkraftsumme	2016	25.327.003	EUR
	2017	29.265.394	EUR
	2018	29.992.153	EUR

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 110 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hockenheim einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser dient dem Gemeinderat als Grundlage für die Beratung und Feststellung der Jahresrechnung 2018.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wurde nach Möglichkeit auf die entsprechenden Darstellungen des Rechenschaftsberichts des Fachbereichs Finanzen verzichtet und auf die entsprechenden Seitenzahlen verwiesen. Der Schlussbericht sollte daher in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht betrachtet werden.

Die Stadt Hockenheim hat zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.<sup>1</sup> Bis zu diesem Stichtag galten die bisherigen Regelungen für die Haushaltswirtschaft. Die in diesem Bericht aufgeführten §§ beziehen sich daher stets auf die kamerale Vorschriften, insbesondere die GemO-kameral und die GemHVO-kameral.

### 1.2 Örtliche Prüfung

Große Kreisstädte sind verpflichtet, für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen (§ 109 Abs. 1 GemO).

Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Es untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterstützt das RPA den Gemeinderat bei der Kontrolle der Verwaltung.

Bei der Stadt Hockenheim ist seit dem Jahr 2001 ein RPA eingerichtet.<sup>2</sup> Mit nur einem Prüfer war das RPA jahrelang personell unterbesetzt. Als Folge dieser personellen Unterbesetzung konnten in der Vergangenheit die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die weiteren vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben weder mit der erforderlichen

---

<sup>1</sup> Nach dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft spätestens ab dem Jahr 2020 nach den Vorschriften des NKHR zu führen.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Errichtung eines RPAs besteht für Große Kreisstädte mit der Erlangung dieser Eigenschaft.

Intensität noch fristgerecht vorgenommen werden. Eine baufachtechnische Prüfung fand bislang nicht statt.

Mit Prüfungsbericht der GPA vom 17.07.2018 wurde im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Hockenheim für die Jahre 2010 bis 2015 zur örtlichen Prüfung zusammenfassend Folgendes festgestellt:

„Die überörtliche Prüfung ist durch die örtliche Prüfung nicht wesentlich entlastet worden. Künftig sollte die örtliche Prüfung deutlich intensiviert werden (insbesondere in den komplexen bzw. bedeutsamen Sockel- und Verwaltungsbereichen). Hierzu wäre aber erforderlich, die quantitative Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) anforderungsgerecht zu verbessern, um damit eine wirksame örtliche Prüfung nachhaltig sicherzustellen. Außerdem sollte erwogen werden, dem RPA als weitere Aufgabe die Prüfung der Betätigung der Stadt bei ihren Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform<sup>3</sup> zu übertragen.“ (Rdnr. 10)

Zum 01.03.2019 wurde für das Rechnungsprüfungsamt ein Mitarbeiter (vergleichbar m.D.) eingestellt, welcher zum 21.10.2019 wieder versetzt wurde. Zum 01.10.2019 wurde mit der Einstellung eines Prüfers (vergleichbar g.D.), der Feststellung der GPA Rechnung getragen und die personelle Ausstattung des RPAs anforderungsgerecht verbessert.

Auch die überörtliche technische Prüfung der GPA hat mit Prüfungsbericht vom 05.07.2016 und mit Rdnr. 1 des Prüfungsberichts vom 31.03.2020 über die Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2015 bis 2018 Feststellungen zur örtlichen Prüfung getroffen:

„Das Rechnungsprüfungsamt verfügt über keinen baufachtechnischen Prüfer. Vereinzelt wird dennoch versucht, das Einhalten der Rechtsnormen bei den Vergabeverfahren zu überprüfen. Eine wirksame örtliche Bauprüfung i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO erfolgte nicht. Es wird empfohlen, zu untersuchen, ob die örtliche Prüfung, insbesondere durch eine Personalverstärkung – entsprechend dem objektiven Bedarf einer Stadt in der Größe von Hockenheim – intensiviert werden könnte. I.d.R. kann davon ausgegangen werden, dass eine große Kreisstadt mindestens 0,5 Arbeitskräfte (AK) techn. Prüfer benötigt, um eine wirksame örtliche Prüfung zu gewährleisten.“

---

<sup>3</sup> Prüfungsumfang der Betätigungsprüfung: Zulässigkeitsvoraussetzungen, Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten der Stadt zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen, pflichtgemäße und mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Aufgabenerfüllung durch die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen

Mit Stellenplan 2021 wurde für die technische Prüfung eine Stelle mit 0,5 AK genehmigt.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.09.2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfung von Vergaben im Vorfeld übertragen. Zudem wurde mit dieser zusätzlichen Aufgabe die Stelle der technischen Prüfung angereichert und von 0,5 AK auf 1,0 AK aufgestockt.

Eine zwischenzeitlich bei der GPA in Auftrag gegebene Aufgabenanalyse kommt zu folgendem Ergebnis:

„Für das aktuelle Aufgabenportfolio des Rechnungsprüfungsamtes in Hockenheim ist ein Stellenbedarf von rund 2,8 AK sachgerecht.

Sollte dem RPA künftig die Prüfung der Betätigung der Stadt bei ihren Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform übertragen werden wäre ein weiterer Stellenbedarf von rund 0,2 AK erforderlich; insgesamt somit rund 3,0 AK.“<sup>4</sup>

### **1.3 Prüfungsauftrag**

Die rechtlichen Grundlagen der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben sich aus den §§ 110, 111 und 112 GemO. Daraus lassen sich die sog. **Pflichtaufgaben**, die im Folgenden dargestellt werden ableiten:

- Vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat hat das Rechnungsprüfungsamt diese daraufhin zu prüfen, ob
  - bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
  - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
  - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
  - das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 Abs. 1 GemO).

---

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsamt war zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts mit 1,6 AK besetzt.

- Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Außer der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtwerke obliegt dem Rechnungsprüfungsamt
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
  - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen,
  - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt neben den Pflichtaufgaben folgende **weitere Aufgaben** übertragen (§ 112 Abs. 2 GemO):<sup>5</sup>

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadthallen-Betriebsgesellschaft mbH (Beschluss vom 24.07.2002)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Parkanlagen Hockenheim GmbH (Beschluss vom 24.07.2002)
- Prüfung von Vergaben im Vorfeld (Beschluss vom 29.09.2021)

### **1.3.1 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfungen wurden gemäß § 15 GemPrO in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Dabei wurde der sachlichen Prüfung grundsätzlich Vorrang gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung eingeräumt (§§ 5 bis 8 GemPrO). Die Intensität der Prüfung ergibt sich aus den zeitlichen Möglichkeiten und der personellen Besetzung des RPAs.

### **1.3.2 Informationsaustausch mit der Kämmerei**

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt ist seit mehreren Jahren von einer konstruktiven Zusammenarbeit geprägt. Dies hat sich vor allem bei der Prüfung der bisherigen Jahresrechnungen als hilfreich und förderlich

---

<sup>5</sup> Die Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Hockenheim e.V. wurde mit Beschluss vom 27.02.2008 übertragen. Die Jahresabschlussprüfungen werden seit dem Jahresabschluss 2016 von Wirtschaftsprüfern vorgenommen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss steht noch aus.



erwiesen. Mit der kurzfristigen Klärung von Sachverhalten werden wir auch zukünftig der Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes gerecht werden können.

### **1.3.3 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hockenheim ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe (ARGE). In der Regel findet jährlich ein Treffen zum Erfahrungsaustausch (beispielsweise über grundlegende Prüfungsfeststellungen oder neue Entwicklungen) statt. Neben den jeweiligen Leitern der badischen Rechnungsprüfungsämter nehmen u.a. auch Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg teil.

Ergänzend zu den Jahrestagungen der ARGE trifft sich der „Arbeitskreis Nordbaden“ jährlich zu einer Frühjahrs- und Herbsttagung. Diesem Arbeitskreis gehören die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bretten, Bruchsal, Eppingen, Ettlingen, Leimen, Mosbach, Mühlacker, Schwetzingen, Sinsheim, Stutensee, Weinheim, Wiesloch und Hockenheim an. Dies ermöglicht einen effektiven Erfahrungsaustausch im kleineren Kreis mit Rechnungsprüfungsämtern aus der näheren Umgebung.

## **1.4 Überörtliche Prüfung**

Neben der örtlichen Prüfung unterliegt die Stadt Hockenheim auch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA; §§ 113, 114 GemO). Die GPA ist im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) tätig.

### **Allgemeine Finanzprüfung**

Die allgemeine Finanzprüfung durch die GPA erfolgte zuletzt in der Zeit vom 28.02.2017 bis 28.06.2017 (mit Unterbrechungen). Grundlage der Prüfung waren die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2010 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2015. Die Prüfungsergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 17.07.2018 dargestellt.

Nach erfolgter Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 26.07.2019 den Abschluss des Prüfungsverfahrens – mit Ausnahme von zwei Prüfungsfeststellungen – bestätigt. Die Verwaltung hat die Sachverhalte zwischenzeitlich aufgearbeitet.

## **Prüfung der Bauausgaben**

Die Prüfung der Bauausgaben durch die GPA erfolgte in der Zeit vom 18.11.2019 bis 15.01.2020 (mit Unterbrechungen). Prüfungsgegenstand waren die Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 21.03.2020 dargestellt.

Nach erfolgter Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 26.03.2021 den Abschluss des Prüfungsverfahrens bestätigt.

## **2 Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung**

### **2.1 Feststellung der Jahresrechnung 2017**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.07.2020 das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festgestellt. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.06.2020 über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 ist in dieser Sitzung vorgelegt worden.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2017 wurde am 01.08.2020 in der Hockheimer Tagezeitung ortsüblich bekannt gegeben. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit sind im gesetzlichen Rahmen unterrichtet worden.

### **2.2 Offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren**

#### **Dienstanweisung für Vergaben**

Die Dienstanweisung für die Stadtbauverwaltung zum Vergabewesen vom 20.12.1989 ist veraltet. Hierauf hat das Rechnungsprüfungsamt in der Vergangenheit schon mehrfach hingewiesen, zuletzt im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 vom 30.06.2020. Nach Aktenlage wurde der Fachbereich bereits mit Schreiben vom 12.10.2004 auf die veraltete Dienstanweisung hingewiesen.

Auf Rdnr. 64 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.07.2018 über die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Hockenheim für die Jahre 2010 bis 2015, wonach der Erlass städtischer Vergaberichtlinien empfohlen wurde, wird ergänzend hingewiesen. Des Weiteren wurde auf Seite 46 im Prüfungsbericht der GPA vom 31.03.2020 über die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Hockenheim für die Jahre 2015 bis 2018, die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle und die Ausarbeitung einer aktuellen Dienstanweisung empfohlen.

Zum 01.11.2021 wurde bei der Stadtverwaltung eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung lag ein von der zentralen Vergabestelle erstellter und mit dem RPA abgestimmter Entwurf einer neuen Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen der Stadtverwaltung Hockenheim (DA-Vergabe) vor. Es ist geplant, die DA-Vergabe zeitnah in Kraft treten zu lassen.

### 3 Haushaltsplanung 2018

#### 3.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 ist am 22.01.2018 vom Gemeinderat beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.01.2018 vorgelegt worden. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde von dieser mit Schreiben vom 14.02.2018 bestätigt.

Daraufhin ist die Haushaltssatzung am 03.03.2018 in der Hockenheimer Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO). Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.03.2018.

Für den städtischen Haushalt 2018 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

<i>Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans von je</i>	<i>83.291.000 EUR</i>
---	-----------------------

<i>davon im Verwaltungshaushalt (VwH)</i>	<i>69.595.000 EUR</i>
---	-----------------------

<i>davon im Vermögenshaushalt (VmH)</i>	<i>13.696.000 EUR</i>
---	-----------------------

<i>Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen</i>	<i>1.250.000 EUR</i>
--	----------------------

<i>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</i>	<i>20.708.000 EUR</i>
--	-----------------------

<i>Höchstbetrag der Kassenkredite</i>	<i>7.000.000 EUR</i>
---------------------------------------	----------------------

#### Hebesätze:

<i>Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)</i>	<i>320 v.H.</i>
--	-----------------

<i>Grundsteuer B (übrige Grundstücke)</i>	<i>380 v.H.</i>
---	-----------------

<i>Gewerbesteuer</i>	<i>390 v.H.</i>
----------------------	-----------------

Bei der Aufstellung und dem Erlass der Haushaltssatzung sind, mit Ausnahme des Datums der Aufstellung, die einschlägigen formalen Bestimmungen der Gemeindeordnung beachtet worden. Die Haushaltssatzung 2018 ist gesetzmäßig zustande gekommen.

### **3.2 Grundsatz der Vorherigkeit**

Die Haushaltssatzung 2018 ist am 22.01.2018 und somit verspätet aufgestellt worden. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Da somit zu Beginn des Jahres 2018 noch kein rechtskräftiger Haushaltsplan vorlag, galten (bis zum Tag der Vollziehbarkeit am 14.03.2018) entsprechend § 83 GemO, die Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung. Die Fortführung der Haushaltswirtschaft war demnach nur in beschränktem Umfang zulässig. Insbesondere neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts durften grundsätzlich noch nicht begonnen werden.

### **3.3 Finanzplanung**

Gemäß § 85 GemO und § 24 GemHVO hat die Gemeinde eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Kämmerei hat im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 die Finanzplanung mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erstellt. Sie umfasst den Planungszeitraum 2017 bis 2021 und ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Finanzplanung und das Investitionsprogramm werden jährlich bei zu erwartenden Veränderungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben.

## **4 Jahresrechnung 2018**

### **4.1 Form und Frist**

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich der Stände des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (bis 30.06.2019) aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres (bis 31.12.2019) festzustellen (§ 95 Abs. 1 und 2 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO aus dem kassenmäßigen Abschluss (§ 40 GemHVO), der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO) und der Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO). Ihr sind eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist (Vermögensübersicht), ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht und ein Rechenschaftsbericht beizufügen (§ 39 Abs. 2 GemHVO).

Die Jahresrechnung 2018 enthält die o.g. Pflichtbestandteile und Pflichtanlagen. Sie ist jedoch aufgrund zeitintensiver Vorarbeiten für die Umstellung auf das NKHR verspätet aufgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung mit Rechnungsgruppierungsübersicht (mit Datum vom 11.09.2019) wurde dem RPA am 11.09.2019 zur Prüfung übergeben. Der Rechenschaftsbericht ohne „Vorbericht“ wurde dem RPA am 23.10.2020 vorgelegt. Der „Vorbericht“ zum Rechenschaftsbericht ist am 19.01.2022 beim RPA eingegangen.

Nach § 110 GemO ist das RPA verpflichtet die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Aufgrund der bisherigen knappen personellen Ausstattung des RPAs und den damit einhergehenden begrenzten Prüfungsressourcen, konnte die Frist für die Jahresabschlussprüfung 2018 nicht eingehalten werden.

### **4.2 Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu

erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Die Jahresrechnung wird durch den Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird -soweit geboten- in diesem Bericht auf die Erläuterungen des Rechenschaftsberichts Bezug genommen.

### 4.3 Kassenwesen

#### 4.3.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss 2018 als Bestandteil der Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 40 GemHVO und stellt sich wie folgt dar:

	<b>Kassenreste 31.12.2017</b>	<b>Soll 2018</b>	<b>Ist 2018</b>	<b>Kassenreste 31.12.2018</b>
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
Einnahmen	2.933.300,86 €	73.109.308,40 €	72.949.522,52 €	3.093.086,74 €
Ausgaben	1.278.962,39 €	73.109.308,40 €	73.050.057,77 €	1.243.513,02 €
<b>Vermögenshaushalt</b>				
Einnahmen	1.555.184,30 €	17.030.466,42 €	18.522.873,42 €	62.777,30 €
Ausgaben	720.933,48 €	17.030.466,42 €	15.248.165,72 €	590.834,18 €
<b>ShV</b>				
Einnahmen	21.718.876,68 €	39.235.710,41 €	33.644.136,77 €	27.310.450,32 €
Ausgaben	17.327.865,97 €	39.235.710,41 €	30.563.321,96 €	26.000.254,42 €
<b>Ist-Einnahmen gesamt</b>			<b>125.116.532,71 €</b>	
<b>Ist-Ausgaben gesamt</b>			<b>118.861.545,45 €</b>	
<b>Kassenbestand</b>			<b>6.254.987,26 €</b>	

Im kassenmäßigen Abschluss werden die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zum Abschlusstag gegenübergestellt. Mit den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wird nachgewiesen in welcher Höhe der Kasse sog. Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) erteilt wurden („Soll“). Mit dem Nachweis der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben wird aufgezeigt in welchem Umfang die angeordneten Beträge tatsächlich bei der Kasse eingezogen/gezahlt bzw. ausgezahlt wurden („Ist“). Für den Fall, dass die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hinter den Anordnungen zurückgeblieben sind werden sog. Kassenreste (Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste) gebildet.

Das Haushaltsjahr 2018 hat mit einem Kassenbestand i.H.v. 6.254.987,26 EUR abgeschlossen. Der Kassenbestand ist im ShV ordnungsgemäß nachgewiesen.

#### **4.3.2 Kassenliquidität**

Aufgrund der guten Liquiditätslage mussten im Haushaltsjahr 2018 keine Kassenkredite aufgenommen werden. Die Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse war gewährleistet. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite i.H.v. 7 Mio. EUR wurde nicht in Anspruch genommen.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind auf Tagesgeld- und Festgeldkonten angelegt worden.

#### **4.3.3 Kassenreste**

##### **4.3.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)**

Kasseneinnahmereste entstehen, wenn die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen. Es handelt sich also um fällige aber noch offene Forderungen der Stadt, um sogenannte offene Posten.

Die KER bzw. Einnahmerückstände zum 31.12.2018 betragen:

im Verwaltungshaushalt:	3.093.086,74 EUR
im Vermögenshaushalt:	62.777,30 EUR

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei (S.189-194) sind die KER nach Bereichen aufgeführt, so dass eine Wiederholung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

##### **4.3.3.2 Kassenausgabereste (KAR)**

Kassenausgabereste entstehen, wenn die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben. Es handelt sich hierbei also um offene Verpflichtungen der Stadt. Die KAR sind im Vergleich zu den KER finanzwirtschaftlich von geringerer Bedeutung.

Die KAR betragen zum 31.12.2018:

im Verwaltungshaushalt:	1.243.513,02 EUR
im Vermögenshaushalt:	590.834,18 EUR



#### 4.3.4 Prüfung der Stadtkasse

Der Stadtkasse sind die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebs Stadtwerke als sog. fremde Kassengeschäfte zur Erledigung übertragen. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Einheitskasse der Stadt abgewickelt.

Nach der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GemPrO). Die Stadtkasse wurde zuletzt im Jahr 2021 im Rahmen einer unvermuteten Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Prüfung). Die Prüfungsergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 21.02.2022 festgehalten.

Bei der Prüfung wurde der Eindruck gewonnen, dass die Kassengeschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis erledigt werden.

#### 4.4 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse

##### 4.4.1 Gesamtergebnis

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	73.109.308,40 €	61.700.931,03 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt		11.408.377,37 €
<b>Ergebnis Verwaltungshaushalt</b>	<b>73.109.308,40 €</b>	<b>73.109.308,40 €</b>
Vermögenshaushalt	5.622.089,05 €	8.307.449,86 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	11.408.377,37 €	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		8.723.016,56 €
<b>Ergebnis Vermögenshaushalt</b>	<b>17.030.466,42 €</b>	<b>17.030.466,42 €</b>
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>90.139.774,82 €</b>	<b>90.139.774,82 €</b>

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts beträgt im Haushaltsjahr 2018 rd. 90,1 Mio. EUR. Davon entfallen rd. 73,1 Mio. EUR auf den Verwaltungs- und rd. 17 Mio. EUR auf den Vermögenshaushalt.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde im Verwaltungshaushalt ein Überschuss von rd. 11,4 Mio. EUR erwirtschaftet. Dieser Betrag konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Über den Vermögenshaushalt wurde der allgemeinen Rücklage rd. 8,7 Mio. EUR zugeführt.

Für weitere Erläuterungen bzgl. der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht 2018.

#### 4.4.2 Planeinhaltung, über- und außerplanmäßige Ausgaben

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei der Haushaltsplanung um eine Planung, d.h. die Haushaltsansätze basieren grundsätzlich auf Schätzwerten. Insofern lassen sich Abweichungen in Form von Über- oder Unterschreitungen nicht vermeiden.

Aus diesem Grund sieht das Haushaltsrecht das Instrumentarium der über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor. Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansätze zuzüglich eventueller Haushaltsreste aus Vorjahren übersteigen. Unter außerplanmäßigen Ausgaben versteht man Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden, also kein Haushaltsansatz gebildet wurde und keine Haushaltsreste zur Verfügung stehen.

Die Überschreitung von Ausgabeansätzen in Form von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nach § 84 GemO unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es besteht ein dringendes Bedürfnis und die Deckung ist (anderweitig) gewährleistet  
  
oder
2. es handelt sich um eine unabweisbare Ausgabe und es entsteht kein erheblicher Fehlbetrag.

Das planüberschreitende Volumen betrug im Haushaltsjahr 2018 insgesamt rd. 6,8 Mio. EUR. Davon entfielen auf den Verwaltungshaushalt rd. 3,5 Mio. EUR und auf den Vermögenshaushalt rd. 3,3 Mio. EUR.<sup>6</sup>

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei (S. 103 ff.; 195 ff.) sind die wesentlichen Abweichungen (ab 5 TEUR) gegenüber dem Haushaltsplan bei den verschiedenen Haushaltsstellen aufgeführt. Auf eine Wiederholung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die Zustimmung zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe von § 84 GemO i.V.m. der Hauptsatzung ist von den bewirtschaftenden Stellen bei den zuständigen Organen in vielen Fällen, trotz regelmäßiger Aufforderung durch die

---

<sup>6</sup> In diesen Zahlen sind auch überplanmäßige Ausgaben enthalten, die innerhalb eines Sammelnachweises oder aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes zulässig sind, die aufgrund höherer Einnahmen kraft Gesetzes anfallen, die kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen sind und die sich aufgrund der Jahresabschlussbuchungen ergeben (z.B. Zuführung zum Vermögenshaushalt).

Buchhaltung, erst nachträglich - im Laufe des Jahres 2018 und teilweise in 2019 - eingeholt worden.

Die Genehmigung der noch verbleibenden geringfügigen Mehrausgaben (bis 1.500 EUR je Haushaltsstelle) von insgesamt 58,8 TEUR ist noch nicht erfolgt. Diese soll, wie in den vorigen Jahren, erst unmittelbar vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat erfolgen.

Künftig ist vor der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben<sup>7</sup> durch das zuständige Organ von der jeweiligen bewirtschaftenden Stelle nachzuweisen, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 84 GemO vorliegen. Auf Rdnr. A 42 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.07.2018 wird verwiesen.

#### **4.4.3 Haushaltsreste**

Einnahme- und Ausgabeansätze, die während des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, aber künftig noch benötigt werden, können als Haushaltseinnahmereste (HER) bzw. Haushaltsausgabereste (HAR) in das folgende Jahr übertragen werden. Die Beträge müssen damit nicht erneut im Haushaltsplan veranschlagt werden.

HER tragen zur Finanzierung des Haushaltsjahres bei, in welchem sie gebildet werden. D.h. sie begünstigen das laufende Haushaltsjahr (durch Vorwegentnahme von Einnahmen) zu Lasten des Folgejahres.

Die Bildung von HAR bewirkt das Gegenteil. HAR belasten das laufende Haushaltsjahr und verschlechtern das Ergebnis der Haushaltsrechnung. Das Folgejahr dagegen wird entlastet und in seinem Ergebnis verbessert.

Für den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans gilt gemäß § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 1 GemO der Grundsatz der Jährlichkeit. Demnach können Jahresansätze im Haushaltsplan grundsätzlich nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

Eine Ausnahme stellen die übertragbaren Einnahme- und Ausgabeansätze (§ 19 Abs. 1, § 41 Abs. 2 GemHVO) dar.

Haushaltseinnahmereste (HER) dürfen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO nur im Vermögenshaushalt für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträgen und ähnlichen Entgelten und

---

<sup>7</sup> Seit 01.01.2020: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

der Aufnahme von Krediten, gebildet werden. Dabei muss der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert sein. Eine rechtsverbindliche Zusage (bspw. Bewilligungsbescheid, der den Eingang für das kommende Jahr bestätigt) ist daher Voraussetzung.

Haushaltsausgabereste (HAR) können im Verwaltungshaushalt für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben längstens bis zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Nach § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Der Gemeinderat hat am 22.05.2019 die Bildung folgender Haushaltsreste 2018 beschlossen:

HAR im Verwaltungshaushalt	630.300 EUR
HER im Vermögenshaushalt	1.250.000 EUR
HAR im Vermögenshaushalt	9.506.400 EUR

Auf den Seiten 185 bis 188 des Rechenschaftsberichts der Kämmerei sind alle Haushaltsreste des Jahres 2018 dargestellt.

#### **4.4.3.1 Haushaltseinnahmereste (HER)**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO) dürfen HER nur im Vermögenshaushalt und nur für bestimmte Einnahmen (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und Entgelte) und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden. Zudem ist die Bildung von HER nur zulässig, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Im Vermögenshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2018 HER i.H.v. 1,25 Mio. EUR für die Aufnahme von Krediten gebildet.

#### 4.4.3.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

##### HAR im Verwaltungshaushalt

Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Andere Ausgabeansätze können für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 19 Abs. 2 Satz 3 GemHVO).

Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 2 GemHVO muss bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO erforderliche Zuführung zum Vermögenshaushalt gewährleistet sein. Die gesetzliche Zuführungsrate ist im Haushaltsjahr 2018 erreicht worden (siehe Ziffer 4.4.4.2).

Im Verwaltungshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2018 HAR i.H.v. 630.300 EUR gebildet. Davon entfallen auf:

Lernmittel	501.200 EUR
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	22.800 EUR
Veranstaltungen	106.300 EUR

Ausführungen zu den einzelnen HAR befinden sich auch auf S. 185 des Rechenschaftsberichts der Kämmerei.

##### HAR im Vermögenshaushalt

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Im Vermögenshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2018 HAR i.H.v. 9.506.400 EUR gebildet. Die höchsten HAR entfallen auf folgende Vorhaben und wurden zu folgenden Zwecken gebildet:

Förderung von Kindergärten	2.100.000 EUR
<i>Neubau Kindertagesstätte St. Josef</i>	

## Stadt Hockenheim

Rechnungsprüfungsamt

---

Grundschule plus <i>Weiterführung Sanierung/Gebäudeerweiterung</i>	1.926.000 EUR
Park- und Gartenanlagen, Zuw. u. Zusch., Hochwasserschutz Kraichbach <i>Vereinbarungen mit Land BW, Abrechnungen stehen noch aus</i>	623.100 EUR
Abwasserbeseitigung, Bgm.-Hund-Str. <i>Baumaßnahme konnte in 2018 nicht begonnen werden</i>	457.000 EUR
Obere Hauptstr. Süd Teil 2, Erw. v. Grst. <i>Erwerb Obere Hauptstr. 81-83, Ecke Ring-/Obere Hauptstr.</i>	400.000 EUR
Abwasserbeseitigung, Eichendorffplatz <i>Durchführung der Maßnahme in 2019</i>	341.000 EUR

Ausführungen zu den einzelnen HAR im Vermögenshaushalt befinden sich im Rechenschaftsbericht (S. 185-188).

**4.4.4 Verwaltungshaushalt****4.4.4.1 Rechnungsergebnis**

Die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts setzten sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt zusammen:

Verwaltungshaushalt - Einnahmen	Rechnungsergebnis 2018	Anteil
		%
Grundsteuer A	36.572,87 €	0,1
Grundsteuer B	3.491.569,18 €	4,8
Gewerbesteuer	16.658.254,64 €	22,8
Einkommenssteueranteil	12.825.396,73 €	17,5
Umsatzsteueranteil	1.712.828,58 €	2,3
Übrige Steuern	1.085.216,05 €	1,5
Schlüsselzuweisungen	9.540.100,30 €	13,0
Sonstige allgemeine Zuweisungen	340.778,60 €	0,5
Familienlastenausgleich	960.872,00 €	1,3
Gebühren und Entgelte	5.503.448,81 €	7,5
Mieten, Pachten, Verkauf	2.906.506,11 €	4,0
Erstattungen von Dritten	968.866,68 €	1,3
Innere Verrechnungen	5.198.838,76 €	7,1
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	5.237.681,36 €	7,2
Zinsen, Gewinnanteile, weitere Finanzeinnahmen	1.723.262,87 €	2,4
Kalkulatorische Einnahmen	4.919.114,86 €	6,7
<b>Summe</b>	<b>73.109.308,40 €</b>	<b>100,0</b>

Nachfolgend sind die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts im Haushaltsjahr 2018 dargestellt:

Verwaltungshaushalt - Ausgaben	Rechnungsergebnis 2018	Anteil
		%
Personalausgaben	14.599.462,12 €	20,0
Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	4.506.255,01 €	6,2
Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude	2.340.990,99 €	3,2
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (u.a. Geräte, Ausstattung, Mieten, Fahrzeuge, Aufwendungen für Beschäftigte)	1.602.887,31 €	2,2
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.530.248,72 €	3,5
Steuern, Geschäftsausgaben u.a.	1.357.744,23 €	1,9
Erstattungen an Dritte	479.838,65 €	0,7
Innere Verrechnungen	5.198.838,76 €	7,1
Kalkulatorische Kosten	4.919.114,86 €	6,7
Zuweisungen und Zuschüsse	5.287.831,27 €	7,2
Zinsausgaben	529.171,31 €	0,7
Gewerbesteuerumlage	2.904.579,71 €	4,0
Allgemeine Umlagen	15.394.972,09 €	21,1
Weitere Finanzausgaben	48.996,00 €	0,07
Zuführung an den Vermögenshaushalt	11.408.377,37 €	15,6
<b>Summe</b>	<b>73.109.308,40 €</b>	<b>100,0</b>

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Anordnungssoll bei den Einnahmen und Ausgaben zum 31.12.2018 wie folgt ab:

Einnahmen	73.109.308,40 EUR
Ausgaben	<u>61.700.931,03 EUR</u>
Differenz = Zuführung zum Vermögenshaushalt	<b>11.408.377,37 EUR</b>

Die Differenz von rd. 11,4 Mio. EUR stellt die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt dar.

Gegenüber der geplanten Zuführungsrate i.H.v. 4.509.000 EUR ergab sich eine deutliche Verbesserung um 6.899.377,37 EUR.

Im Haushaltsjahr 2018 schloss der Verwaltungshaushalt mit rd. 3,4 Mio. EUR Minderausgaben (ohne Zuführung) gegenüber der Haushaltsplanung ab.



Ausführliche Erläuterungen der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts und Darstellungen der wesentlichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind im Rechenschaftsbericht (S. 101 ff.) ausgeführt. Ergänzend hierzu noch folgende Erläuterungen:

Im Verwaltungshaushalt ist als wesentlichste Einnahmeposition das **Steueraufkommen** zu sehen. Dieses umfasst die städtischen Steuereinnahmen und die Anteile an den Gemeinschaftssteuern und stellt sich wie folgt dar:

Steueraufkommen	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer	3.540.686,53 €	3.635.056,40 €	3.524.464,13 €	3.528.142,05 €
Gewerbesteuer (netto)	12.856.158,15 €	11.213.701,49 €	12.584.176,19 €	13.753.674,93 €
Sonstige Steuern	740.176,32 €	830.393,08 €	983.559,75 €	1.085.216,05 €
Einkommenssteueranteil	10.964.218,09 €	11.321.470,73 €	12.652.315,14 €	12.825.396,73 €
Umsatzsteueranteil	1.120.384,69 €	1.151.239,87 €	1.430.700,52 €	1.712.828,58 €
<b>Summe</b>	<b>29.221.623,78 €</b>	<b>28.151.861,57 €</b>	<b>31.175.215,73 €</b>	<b>32.905.258,34 €</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Steueraufkommen per Saldo um rd. 1,7 Mio. EUR auf insgesamt 32,9 Mio. EUR gestiegen. Durch die anhaltend positive Konjunktur und die positive Arbeitsmarktentwicklung, sind die beiden bedeutsamsten Einnahmequellen der Stadt, die Gewerbesteuer und der Einkommenssteueranteil, um rd. 1,2 Mio. EUR und 0,2 Mio. EUR gestiegen. Weitere Zuwächse waren bei den Sonstigen Steuern (+101 TEUR) und beim Umsatzsteueranteil (+282 TEUR) zu verzeichnen. Auch bei der Grundsteuer gab es einen minimalen Zuwachs von rd. 4 TEUR. Der Zuwachs i.H.v. 101 TEUR bei den sonstigen Steuern (Vergnügungssteuer und Hundesteuer) ist hauptsächlich auf höhere Bruttoumsätze von Spielautomaten zurückzuführen.

Die zweitgrößte Einnahmeposition bilden die **Schlüsselzuweisungen** nach mangelnder Steuerkraft.

	2015	2016	2017	2018
Schlüsselzuweisungen	6.135.059,50 €	6.747.503,40 €	5.960.502,30 €	7.590.317,50 €

Im Jahr 2018 betragen diese rd. 7,6 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr sind somit Mehreinnahmen von 1,6 Mio. EUR zu verzeichnen.

Die Kreis-, Finanzausgleichs- und Gewerbesteuerumlage zählen zu den **steuerkraft-abhängigen Finanzumlagen**. Diese Umlagen muss die Stadt im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs abführen. Mit einem Volumen i.H.v. rd. 18,3 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2018 stellen diese die **größte Ausgabengruppe** des Verwaltungshaushalts dar.

steuerkraftabhängige Umlagen	2015	2016	2017	2018
Kreisumlage	7.369.119,60 €	7.471.465,89 €	8.633.007,44 €	8.622.743,99 €
Finanzausgleichsumlage	5.561.228,40 €	5.703.641,00 €	6.695.702,00 €	6.772.228,10 €
Gewerbesteuerumlage	2.691.044,17 €	2.537.513,49 €	2.709.591,90 €	2.904.579,10 €
<b>gesamt</b>	<b>15.621.392,17 €</b>	<b>15.712.620,38 €</b>	<b>18.038.301,34 €</b>	<b>18.299.551,19 €</b>

Finanzwirtschaftlich bedeutsam sind des Weiteren die **Personalausgaben**, als zweitgrößten Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Im Haushaltsjahr 2018 betragen diese 14,6 Mio. EUR und lagen damit um rd. 411 TEUR unter dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen (gegenüber der Planung) später vorgenommene Stellenbesetzungen; Krankheit von Mitarbeitern oder die Reduzierung von Arbeitsstunden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalausgaben um 653 TEUR gestiegen. Dies ist neben Stellenmehrungen (5,2 Stellen) auf die Steigerung der tariflichen Entgelterhöhungen bei den Beschäftigten und den gesetzlichen Besoldungserhöhungen bei den Beamten zurückzuführen.

Nähere Ausführungen zu den Personalausgaben sind dem Rechenschaftsbericht (S. XIII, XIV, XV und S. 69) zu entnehmen.

#### 4.4.4.2 Haushaltsausgleich

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts, die nicht zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts benötigt werden, sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Ersatzdeckungsmittel (Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen, Rücklagenentnahme oder Zuweisungen und Zuschüsse) zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO).

Im Haushaltsjahr 2018 betragen:

Kreditbeschaffungskosten	0,00 EUR
Ordentliche Tilgung von Krediten	1.237.559,32 EUR
Summe	1.237.559,32 EUR

Die Ersatzdeckungsmittel übersteigen die Summe aus Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung. Demnach beträgt die Mindestzuführung 0 EUR.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO soll die Zuführung zum Vermögenshaushalt ferner die nach § 20 GemHVO erforderlichen Rücklagenansammlung ermöglichen und

insgesamt so hoch sein, wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (sog. Sollzuführung).

Im Haushaltsjahr 2018 betragen:

Abschreibungen	1.796.851,28 EUR
davon erwirtschaftet	993.929,89 EUR

Die tatsächliche Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt rd. 11,4 Mio. EUR und übersteigt damit deutlich sowohl die Mindestzuführung als auch die Sollzuführung.

#### **4.4.4.3 Netto-Investitionsrate**

Der Betrag, der von der Zuführung an den Vermögenshaushalt für Investitionen zur Verfügung steht, wird als Netto-Investitionsrate bezeichnet. Diese gilt als wichtigste Kennzahl zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Haushalts. Die Netto-Investitionsrate wird aus der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt abzüglich der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung berechnet. Im Haushaltsjahr 2018 konnte eine Netto-Investitionsrate i.H.v. 10.170.818,05 EUR erzielt werden.

#### **4.4.4.4 Kostenrechnende Einrichtungen**

Kostenrechnende Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen einer Gemeinde, die in der Regel ganz oder teilweise aus Gebühren bzw. Entgelten finanziert werden (§ 12 GemHVO). Nutzer zahlen für die erbrachten Leistungen und finanzieren somit zumindest einen Teil der anfallenden Kosten. Inwieweit ist gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung durch den Gebührenzahler kann sich die Gemeinde auch mit einer teilweisen Kostendeckung begnügen.

Nach den in § 78 GemO geregelten Grundsätzen der Einnahmebeschaffung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus (Benutzungs-) Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Die Verwaltung hat eine nach § 14 KAG, an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte, realistische Kalkulation vorzulegen, die auf der Kosten- und Leistungsrechnung basiert.

Im Haushaltsplan 2018 und Rechenschaftsbericht 2018 waren insgesamt 29 Unterabschnitte (UA) als kostenrechnende Einrichtungen ausgewiesen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Darstellung der Kostendeckungsgrade (KD).

**Stadt Hockenheim**

Rechnungsprüfungsamt

UA	Bezeichnung der Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	KD
		TEUR	TEUR	TEUR	%
2910	Betreuungsangebot Pestalozzi-Schule (Verlässliche Grundschule u. Nachmittagsbetreuung)	146,4	184,2	-37,8	79,5
2911	Betreuungsangebot Hubäcker-Schule (Verlässliche Grundschule u. Nachmittagsbetreuung)	185,4	208,5	-23,1	88,9
2912	Betreuungsangebot Hartmann-Baumann- Grundschule (Verlässliche Grundschule u. Nachmittagsbetreuung)	99,0	140,3	-41,3	70,6
2920	Schülermensa	55,7	245,7	-190,0	22,7
3001	Kultur Pumpwerk	99,5	273,9	-174,4	36,3
3520	Öffentliche Büchereien	8,9	572,1	-563,2	1,6
4350	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	49,0	116,1	-67,1	42,2
4360	Anschlussunterbringung	344,1	481,1	-137,0	71,5
4600	Jugendhaus	26,9	294,1	-267,2	9,1
4601	Jugendtreff	2,7	167,6	-164,9	1,6
4641	Südstadt-Kindergarten	442,2	1.237,0	-794,8	35,7
4642	Park-Kindergarten	757,1	1.489,4	-732,3	50,8
4643	Friedrich-Fröbel-Kindergarten	417,4	1.167,7	-750,3	35,7
4644	Heinrich-Bossert-Kindertagesstätte (neu)	184,1	184,1	0,0	100,0
4645	St. Josef-Kindergarten (Friedrich-Heun-Kind)	41,7	41,7	0,0	100,0
5600	Rudolf-Harbig-Halle	280,3	280,4	-0,1	100,0
5620	Pestalozzi-Turnhalle	180,8	180,9	-0,1	99,9
5630	Gymnasium-Sporthallen	307,6	307,8	-0,2	99,9
5640	Hubäcker-Turnhalle	97,2	97,2	0,0	100,0
5900	Sonstige Erholungseinrichtungen (Waldfestplatz, Grillhütte, Muldhäusel)	53,4	228,9	-175,5	23,3
6800	Einrichtungen für den ruhenden Verkehr	48,2	113,1	-64,9	42,6
7000	Kläranlage/Abwasserbeseitigung	4.484,2	4.098,6	385,6	109,4
7300	Märkte	2,1	11,7	-9,6	17,9
7500	Bestattungswesen	314,0	448,4	-134,4	70,0
7700	Technische Betriebsdienste (Bauhof)	2.068,0	2.355,9	-287,9	87,8
7910	Industriegleis	5,9	61,3	-55,4	9,6
8400	Stadthalle (Gebäude)	37,8	912,6	-874,8	4,1
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen	4,4	22,7	-18,3	19,4
8810	Wohn- u. Geschäftsgebäude	581,6	895,9	-314,3	64,9

**Hinweis:**

Bei den UA 4644 und 4645 wurde bei den Einnahmen jeweils die Kostenmiete (Förderung von Kindergärten) berücksichtigt (173,4 TEUR bei UA 4644 und 41,7 TEUR bei UA 4645). Bei den UA 5600, 5620, 5630 und 5640 sind bei den Einnahmen innere Verrechnungen berücksichtigt (254,3 TEUR bei UA 5600; 167,4 TEUR bei UA 5620, 315,1 TEUR bei UA 5630 und 91,9 TEUR bei UA 5640).

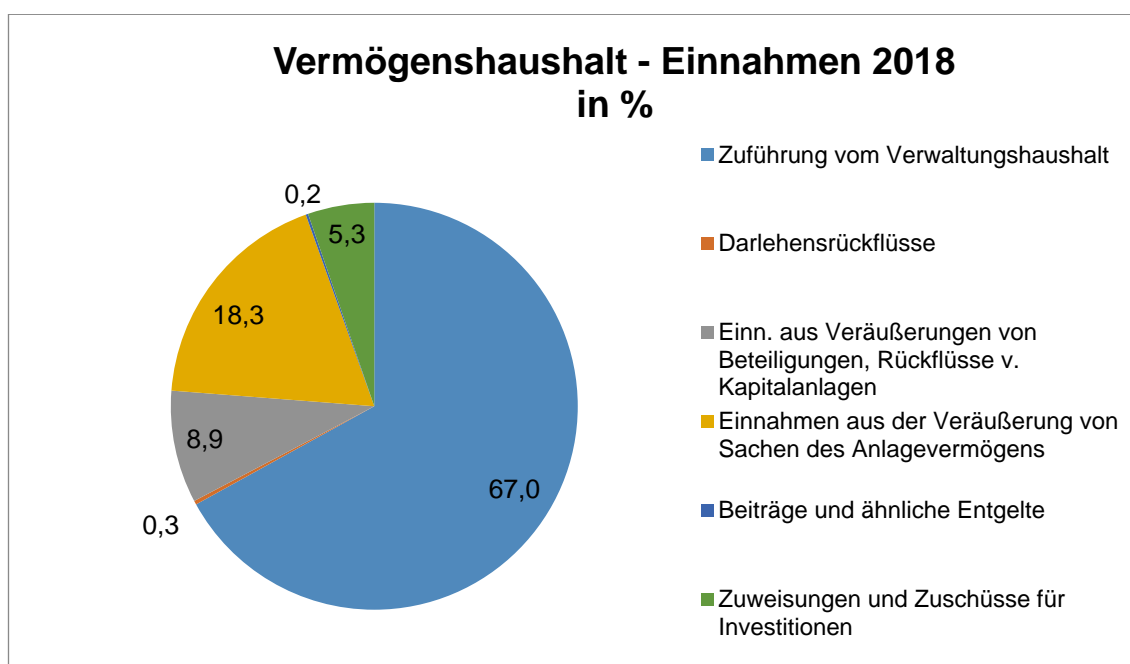
Auf die ausführlichen Erläuterungen der Kämmerei im Rechenschaftsbericht 2018 zu den kostenrechnenden Einrichtungen wird verwiesen.

#### 4.4.5 Vermögenshaushalt

##### 4.4.5.1 Rechnungsergebnis

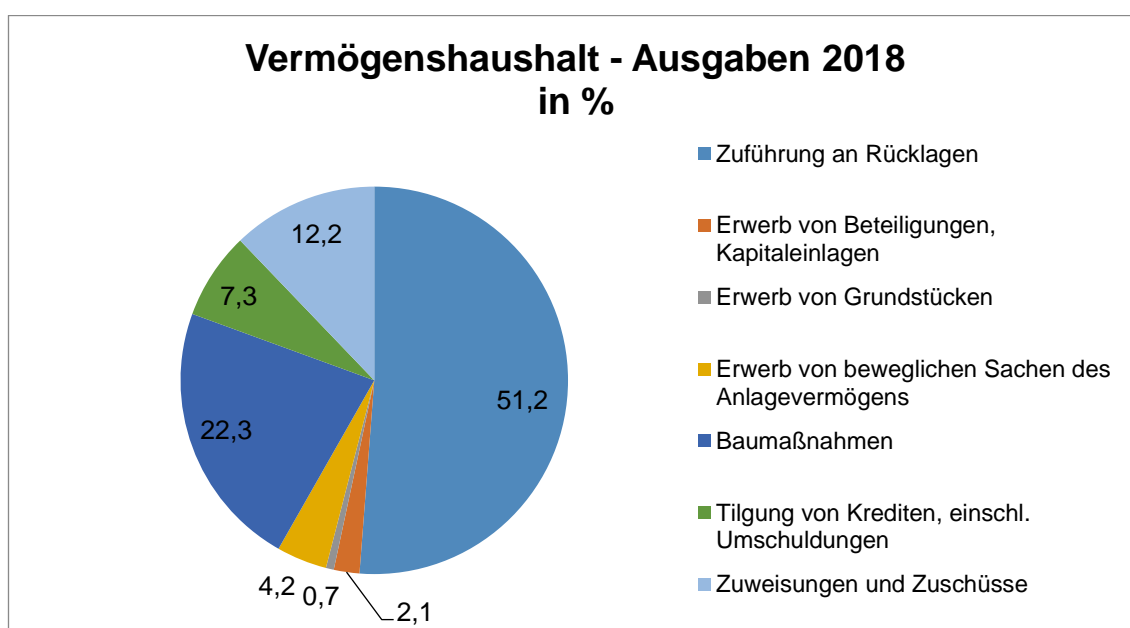
Die Gesamteinnahmen des Vermögenshaushalts setzten sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt zusammen:

Vermögenshaushalt - Einnahmen	Rechnungsergebnis 2018	Anteil
		%
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	11.408.377,37 €	67,0
Darlehensrückflüsse	52.000,00 €	0,3
Einn. aus Veräußerungen von Beteiligungen, Rückflüsse v. Kapitalanlagen	1.521.500,00 €	8,9
Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	3.117.449,84 €	18,3
Beiträge und ähnliche Entgelte	32.531,88 €	0,2
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	898.607,33 €	5,3
<b>Summe</b>	<b>17.030.466,42 €</b>	<b>100,0</b>



Nachfolgend sind die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr 2018 dargestellt:

Vermögenshaushalt - Ausgaben	Rechnungsergebnis 2018	Anteil
		%
Zuführung an Rücklagen	8.723.016,56 €	51,2
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	364.150,00 €	2,1
Erwerb von Grundstücken	112.535,23 €	0,7
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	716.858,87 €	4,2
Baumaßnahmen	3.804.859,40 €	22,3
Tilgung von Krediten, einschl. Umschuldungen	1.237.559,32 €	7,3
Zuweisungen und Zuschüsse	2.071.487,04 €	12,2
<b>Summe</b>	<b>17.030.466,42 €</b>	<b>100,0</b>



Im Haushaltsjahr 2018 betrug das Anordnungssoll bei den Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts jeweils rd. 17 Mio. EUR. Demzufolge standen den Ausgaben Einnahmen in gleicher Höhe als Deckungsmittel gegenüber. Die anteiligen Eigenmittel belaufen sich auf 16,1 Mio. EUR. D.h. die Ausgaben des Vermögenshaushalts können zu 94,7 % aus Eigenmitteln finanziert werden.

Im Haushaltsjahr 2018 schloss der Vermögenshaushalt mit rd. +3,3 Mio. EUR Differenz gegenüber der Haushaltsplanung ab. Dabei wurden rd. 8,7 Mio. EUR an die Rücklage zugeführt (Ansatz 0 EUR) und rd. 5,4 Mio. EUR eingespart. Mit rd. 3,3 Mio. EUR nicht ausgeschöpften Ansätzen tragen Baumaßnahmen maßgeblich zu diesem Ergebnis bei.

Ausführliche Erläuterungen der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts und Darstellungen der wesentlichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind im Rechenschaftsbericht ausgeführt.

#### **4.4.5.2 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig. Sie ermächtigen die Stadt finanzielle Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre einzugehen (§ 86 Abs. 1 GemO). Eine Verpflichtungsermächtigung ermächtigt also nicht zur Leistung von Ausgaben im laufenden Jahr und hat deshalb auch keine Auswirkungen auf den aktuellen Haushaltsausgleich. Da Verpflichtungsermächtigungen jedoch in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden müssen beeinflussen diese den Handlungsspielraum künftiger Jahre.

In der Haushaltssatzung 2018 waren Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 20.708.000 EUR ausgewiesen. Diese betrafen hauptsächlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Theodor-Heuss Realschule (16 Mio. EUR), Gebäudesanierung der Grundschule plus (2,7 Mio. EUR) und Baum-, Natur- und Umweltschutz (1,2 Mio. EUR). Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben ist auf Seite 328 des Haushaltsplans 2018 dargestellt.

#### **4.4.6 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge**

Das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken.

Darunter fallen nach den §§ 13 und 46 Nr. 29 GemHVO beispielsweise:

- Durchlaufende Gelder
- Beträge, die die Stadt für einen anderen öffentlichen Aufgabenträger einnimmt oder ausgibt.
- Vorschüsse und Verwahrgelder (Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Leistung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können)
- Vorgänge, die sich auf die Kasse bzw. die Vermögensrechnung, jedoch nicht auf den Haushalt auswirken (u.a. Nachweis und Fortschreibung von Geldanlagen, Rücklagen, Kassenbestand).

Im Haushaltsjahr 2018 wurden insgesamt 39,2 Mio. EUR Einnahmen und Ausgaben durchgebucht.

Das ShV weist zum 31.12.2018 folgende Kassenreste aus:

	<b>Kasseneinnahmereste</b>	<b>Kassenausgabereste</b>
Einzelplan 0	208.157,32 €	152.377,10 €
Einzelplan 1	0,00 €	3.534,92 €
Einzelplan 2	45.507,69 €	24.876,20 €
Einzelplan 3	0,00 €	0,00 €
Einzelplan 4	411,73 €	0,00 €
Einzelplan 5	31.543,57 €	11.661,51 €
Einzelplan 6	12.068,41 €	0,00 €
Einzelplan 7	0,00 €	84.335,70 €
Einzelplan 8	11.777,01 €	45,90 €
Einzelplan 9	33.255.971,85 €	25.723.423,09 €
<b>Summe</b>	<b>33.565.437,58 €</b>	<b>26.000.254,42 €</b>

#### 4.5 Vermögensrechnung

Die Verpflichtung zur Erstellung der Vermögensrechnung ergibt sich aus § 95 Abs. 1 GemO. Danach haben die Gemeinden den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Vermögensrechnung soll Aufschluss über die wertmäßige Entwicklung und Erhaltung des Gemeindevermögens geben und Informationen für Wirtschaftlichkeitsrechnungen liefern. Sie hat die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zu Beginn und am Ende des Jahres sowie die Veränderungen und deren Deckungsverlauf nachzuweisen. Ein besonderer Nachweis für das Geldvermögen und die Schulden ist notwendig, weil sich diese Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben.

Inhalt und Umfang der Vermögensrechnung regelt § 43 GemHVO. Gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift kann sich die Vermögensrechnung auf die Darstellung des Geldvermögens beschränken (Geldvermögensrechnung). Zu den Mindestbestandteilen gehören:

- Beteiligungen und Wertpapiere, welche die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
- Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Haushaltsmitteln in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,



- das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital,
- Forderungen aus Geldeinlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgänge,
- Rücklagen.

Die Stadt Hockenheim führt eine Gesamtvermögensrechnung in Bilanzform, die über die Pflichtbestandteile hinausgeht. Diese ist im Rechenschaftsbericht 2018 auf den Seiten 292 und 293 abgebildet.

Zusammengefasst betragen zum 31.12.2018:

<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>	
I. Anlagevermögen	155.260.333 €	I. Anlagekapital	155.260.333 €
II. Geldanlagen	27.000.985 €	II. Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen	25.723.423 €
III. Forderungen aus laufender Rechnung	10.970.317 €	III. Verpflichtungen aus laufender Rechnung	12.247.879 €
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>193.231.635 €</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>193.231.635 €</b>

Nach der stichprobenweisen Prüfung erfüllt die Bilanz in Form und Inhalt die gesetzlichen Anforderungen.

#### **4.6 Schulden**

Nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 78 Abs. 3 GemO). Zudem sind Kreditaufnahmen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung zulässig (§ 87 Abs. 1 GemO). Darüber hinaus müssen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen (§ 87 Abs. 2 S. 3 GemO). Demzufolge muss die Stadt in der Lage sein eventuelle Zins- und Tilgungsbelastungen dauerhaft zu erwirtschaften.

Die Planzahlen für vorgesehene Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2018 beliefen sich auf 1.250.000 EUR. Hinzu kam noch ein Haushaltseinnahmerest über die im

## Stadt Hockenheim

Rechnungsprüfungsamt

Haushaltsjahr 2017 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung i.H.v. 1.250.000 EUR. Aufgrund der guten Liquiditätslage mussten keine weiteren Kredite aufgenommen werden. Es wurde lediglich ein Haushaltseinnahmerest i.H.v. 1.250.000 EUR gebildet.

Die stichprobenartige Prüfung der städtischen Kredite ergab keine Auffälligkeiten. Demnach ist eine wirtschaftliche Handhabung der Kreditgeschäfte gewährleistet.

Der Schuldenstand der Stadt (nur Kernhaushalt, d.h. ohne Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) hat sich in den Jahren 2015 bis 2018 wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017	2018
Anfangsbestand der Schulden (zum 01.01.)	20.478.413,79 €	20.477.921,91 €	20.501.827,60 €	20.454.439,26 €
Kreditaufnahme	1.200.000,00 €	1.250.000,00 €	1.250.000,00 €	0,00 €
Tilgung	1.200.491,88 €	1.226.094,31 €	1.297.388,34 €	1.237.559,32 €
<b>Endbestand der Schulden (zum 31.12.)</b>	<b>20.477.921,91 €</b>	<b>20.501.827,60 €</b>	<b>20.454.439,26 €</b>	<b>19.216.879,94 €</b>
<b>je Einwohner</b>	<b>972,36 €</b>	<b>971,19 €</b>	<b>938,23 €</b>	<b>882,80 €</b>
Zinsausgaben	674.840,30 €	620.582,11 €	562.661,93 €	529.171,31 €
<b>Schuldendienst (Zins+Tilgung)</b>	<b>1.875.332,18 €</b>	<b>1.846.676,42 €</b>	<b>1.860.050,27 €</b>	<b>1.766.730,63 €</b>

Die Verschuldung des städtischen Haushalts betrug zum 31.12.2018 rd. 19,22 Mio. EUR. Für Zins und Tilgung (Schuldendienst) musste die Stadt im Haushaltsjahr 2018 rd. 1,77 Mio. EUR erwirtschaften.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der Schulden unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim:

	Kernhaushalt	Eigenbetrieb	Gesamtverschuldung
Anfangsbestand der Schulden (zum 01.01.2018)	20.454.439,26 €	16.627.022,30 €	37.081.461,56 €
Endbestand der Schulden (zum 31.12.2018)	19.216.879,94 €	15.894.353,99 €	35.111.233,93 €
je Einwohner	882,80 €	730,17 €	1.612,97 €

Zum 31.12.2018 beträgt die Verschuldung im Kernhaushalt rd. 883 EUR je Einwohner.<sup>8</sup> Unter Einbeziehung der Schulden der Stadtwerke<sup>9</sup> ergibt sich eine Gesamtverschuldung pro Kopf i.H.v. rd. 1.613 EUR.

#### **4.7 Rücklagen**

Nach § 90 GemO hat die Gemeinde zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft, sogenannter Mindestbetrag (§ 20 Abs. 2 GemHVO).

Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage errechnet sich wie folgt:

##### **Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt**

2015	64.588.888,76 EUR
2016	64.277.893,15 EUR
2017	68.311.212,97 EUR

##### **Durchschnittliche Gesamtausgaben**

2015 - 2017	65.725.998,29 EUR
-------------	-------------------

##### **Mindestrücklage 2 %**

**1.314.519,97 EUR**

Anders als geplant, wurde im Rechnungsjahr 2018, aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklungen, keine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage getätigt. Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage betrug 8.723.016,56 EUR. Zum 31.12.2018 betrug die allgemeine Rücklage 25.722.438,50 EUR. Die gesetzliche Mindestrücklage wurde deutlich überschritten.

---

<sup>8</sup> Einwohnerzahl zum 30.06.2018: 21.768 Einwohner

<sup>9</sup> Davon rd. 3,21 Mio. EUR Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hockenheim.

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage in den Jahren 2011 bis 2018 und die Zusammensetzung der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2018 sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 71 und 202 dargestellt.

## **5 Prüfung von Sondervermögen**

### **Eigenbetrieb Stadtwerke Hockenheim**

Der Jahresabschluss 2020 ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts noch nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

## 6 Schwerpunktprüfungen

### 6.1 Honorarverträge

Beim Abschluss von Honorarverträgen über freiberufliche Leistungen werden für das Mitwirken bzw. Ausführen der Vergabe in den Leistungsphasen (LP) 6 und 7 Honorare vereinbart. Bei der Stadt Hockenheim werden bedeutende Teile der Vergabe (bspw. Einholung von Angeboten, Auftragserteilung etc.) durch die Verwaltung ausgeführt. Honorarverträge wurden bisher bei Vertragsschluss in den LP 6 und 7 dennoch nicht um die von der Stadt Hockenheim erbachten Leistungen bei der Vergabe gekürzt.

Nach den Siemon-Tabellen und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Kommunen sind Kürzungen von 0,5 % bis 2 %, die zum Vertragsschluss vereinbart werden, gerechtfertigt und üblich.<sup>10</sup>

Im Jahr 2018 wurden (bei einem Bauausgabenvolumen i.H.v. 3,3 Mio. EUR) rd. 440 TEUR für die LP 6 und 7 abgerechnet. Bei einer entsprechenden Kürzung um 2 % hätten rd. 8,8 TEUR eingespart werden können. In Anbetracht der wesentlich gestiegenen Ausgaben für Baumaßnahmen seit dem Jahr 2018 (2019: 5,4 Mio. EUR, 2020: 9,2 Mio. EUR, 2021: 10,1 Mio. EUR) ist in den Folgejahren von einem wesentlich höheren Einsparpotential auszugehen.

Bei künftigen Verträgen über freiberufliche Leistungen sollten bereits bei Vertragsschluss Honorarkürzungen in den entsprechenden Leistungsphasen vorgenommen werden.

### 6.2 Vergabewesen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurden folgende Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften geprüft:

- Pestalozzi-Schule - Akustik-Decken mit integrierter LED-Beleuchtung
- Städtischer Bauhof – Bau einer Mehrzweckhalle
- Hartmann-Baumann-Schule - Ingenieurleistungen

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich im Wesentlichen Feststellungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Auftragswerten.

---

<sup>10</sup> Der Leistungsumfang, der gemäß HOAI zu den einzelnen (Teilen von) Grundleistungen innerhalb einer Leistungsphasen gehört, wird bspw. in den Siemon-Tabellen oder den Simmendinger-Tabellen näher definiert.

## 7 Prüfungsergebnis mit Feststellungsempfehlung

Aufgrund der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 kann zusammenfassend nach § 110 Abs. 1 GemO bestätigt werden, dass

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerische in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung der Jahresrechnung 2018 durch den Gemeinderat entgegenstehen würden, liegen nicht vor.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Hockenheim, 27. Juli 2022

Rechnungsprüfungsamt



Isabella Zeuner



Sinan Tunbek